

Nichterscheinen kann die Schiedskommission eine Ordnungsstrafe bis 50 M aussprechen.

(5) Stellt die Schiedskommission fest, daß ein Bürger Erziehungsmaßnahmen aus einem Beschluß nicht erfüllt, kann der Vorsitzende eine erneute Beratung eintouren (§ 53 Abs. 4).

#### §16

(1) Stellt die Schiedskommission Ursachen und Bedingungen von Rechtsstreitigkeiten oder Rechtsverletzungen fest, gibt sie Empfehlungen an Leiter von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen, an Vorstände von Produktionsgenossenschaften sowie an Leitungen gesellschaftlicher Organisationen. Die Empfehlungen haben das Ziel, zur Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit beizutragen. In den Empfehlungen sollten Anregungen unterbreitet werden, wie Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen und Rechtsstreitigkeiten beseitigt sowie Mängel und Ungesetzlichkeiten überwunden werden können.

(2) Empfehlungen sind dem Empfänger innerhalb von 2 Wochen zu übermitteln.

(3) Die Schiedskommission kontrolliert die Verwirklichung der von ihr gegebenen Empfehlungen.

(4) Die Leiter oder die Organe, an die eine Empfehlung gerichtet würde, haben der Schiedskommission innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, was auf Grund der Empfehlung veranlaßt wird oder weshalb ihr nicht gefolgt werden kann. Sie haben mit der Schiedskommission bei der Verwirklichung der Empfehlung zusammenzuwirken.

(5) Wird diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen oder wird einer Empfehlung unbegründet nicht entsprochen, kann die Schiedskommission den übergeordneten Leiter oder das übergeordnete Organ darüber unterrichten und fordern, daß die nach Abs. 4 Verpflichteten zur Empfehlung Stellung nehmen. Bleiben durch das Nichtbeachten einer Empfehlung Ungesetzlichkeiten bestehen, verständigt sie den Staatsanwalt des Kreises.

## II.

### Tätigkeitsgebiete der Schiedskommissionen

#### Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten

#### §17

(1) Die Schiedskommission berät und entscheidet über

- einfache zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Bürgern, die im täglichen Leben der Bürger aus Verletzungen ihrer Rechte und Pflichten, insbesondere im Zusammenleben in der Haus- oder Wohngemeinschaft, entstehen,
- einfache zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Bürgern sowie zwischen der Produktionsgenossenschaft und Mitgliedern wegen Geldforderungen bis zur Höhe von etwa 1 000 M,
- andere einfache vermögensrechtliche Streitigkeiten einschließlich Streitfälle aus dem Neuerrecht entsprechend den Festlegungen der Neuerer Verordnung zwischen der Produktionsgenossenschaft und Mitgliedern,
- Anträge auf Durchführung einer Beratung wegen Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin durch Mitglieder von Produktionsgenossenschaften.

(2) Anträge auf Beratung können ein oder mehrere Bürger und bei Streitigkeiten, die sich im Zusammenleben der Bürger in der Haus- oder Wohngemeinschaft ergeben, auch Hausgemeinschaftsleitungen stellen.

(3) Anträge für die Produktionsgenossenschaft sind durch den Vorstand oder den Vorsitzenden schriftlich zu stellen.

#### §18

(1) Die Beratung erfolgt in Anwesenheit des Antragstellers und des Antragsgegners. In Ausnahmefällen wie bei längerer Krankheit oder bei längerer Abwesenheit kann sich der Antragsteller oder der Antragsgegner durch einen Bürger vertreten lassen. Eine Vertretung des Antragsgegners in der Bera-

tung wegen Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin ist nicht zulässig.

(2) Die Schiedskommission wirkt in der Beratung darauf hin, daß der Antragsteller und der Antragsgegner eine den Grundsätzen des sozialistischen Rechts entsprechende Einigung erzielen. Sie bestätigt eine solche Einigung durch Beschluß. Bei der Einigung über Geldforderungen kann erforderlichenfalls eine angemessene Zahlungsfrist oder Ratenzahlung vereinbart werden. Bei der Beratung wegen Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin ist eine Einigung ausgeschlossen.

(3) Können Antragsteller und Antragsgegner keine Einigung erzielen oder ist deren Bestätigung abzulehnen, weil sie den Grundsätzen des sozialistischen Rechts widerspricht, entscheidet die Schiedskommission über die Rechtsstreitigkeit auf gemeinsamen Antrag von Antragsteller und Antragsgegner oder auf Antrag des Antragstellers. Die Entscheidung setzt voraus, daß der Sachverhalt einfach, umfassend aufgeklärt und rechtlich nicht schwierig zu beurteilen ist.

#### §19

(1) Der Antrag des Vorstandes der Produktionsgenossenschaft auf Durchführung einer Beratung wegen Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin durch ein Mitglied hat vor allem zu enthalten

- die Darstellung der Disziplinverletzung,
- die festgestellten Ursachen und Bedingungen,
- die Einschätzung der Persönlichkeit des Mitglieds der Produktionsgenossenschaft.

(2) Die Schiedskommission kann den Antrag zurückweisen, wenn die Sache nicht zur Beratung vor der Schiedskommission geeignet ist.

#### §20

(1) Die Schiedskommission kann im Ergebnis einer Beratung wegen Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin von Erziehungsmaßnahmen absehen, wenn der erzieherische Zweck mit der Beratung erreicht wurde. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

(2) Die Schiedskommission kann folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Die Verpflichtung des Mitglieds der Produktionsgenossenschaft, sich vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Andere Verpflichtungen des Mitglieds der Produktionsgenossenschaft, die der Einhaltung der sozialistischen Arbeitsdisziplin dienen, werden bestätigt.
- Dem Mitglied der Produktionsgenossenschaft wird eine Rüge erteilt.

(3) Die Schiedskommission kann Verpflichtungen des Arbeitskollektivs zur Erziehung des Mitglieds der Produktionsgenossenschaft bestätigen.

(4) Bei der Entscheidung über Verletzungen der sozialistischen Arbeitsdisziplin sind die Erziehungsmaßnahmen entsprechend § 27 Abs. 1 festzulegen.

#### §21

(1) Die Schiedskommission lehnt die Behandlung der Sache ab, wenn sich ergibt, daß der Sachverhalt nicht einfach, durch Befragen des Antragstellers, des Antragsgegners und anderer Bürger nicht zu klären oder rechtlich schwierig zu beurteilen ist. Das kann bis zum Schluß der Beratung erfolgen.

(2) Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag bis zum Schluß der Beratung zurückzunehmen.

(3) Erscheinen der Antragsteller, der Antragsgegner oder beide unbegründet nicht zur Beratung oder kann weder eine Einigung erreicht noch eine Entscheidung nach § 18 Abs. 3 getroffen werden, stellt die Schiedskommission die weitere Behandlung der Sache durch Beschluß ein.

(4) Bleibt der Antragsgegner einer Beratung wegen Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin unbegründet der zweiten Beratung fern, hat die Schiedskommission den Antrag